

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 28.11.2008
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0379/08

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	09.12.2008	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	14.01.2009	öffentlich
Stadtrat	22.01.2009	öffentlich

Thema: Inhalt, Auswirkungen und Umsetzung der Rechtsänderung des Wohngeldgesetzes ab 01.01.2009

Am 30.09.2008 ist das Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts vom 24.09.2008 verkündet worden. Es wird mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft treten.

Das Wohngeld wird als finanzielle Hilfe zur wirtschaftlichen Sicherung des angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- bzw. Lastenzuschuss gezahlt.

Mit dem Ausbau des Wohngeldes und der Weiterentwicklung des Kinderzuschlags soll ca. 70 000 Bedarfsgemeinschaften und Familien die mit Hartz IV verbundene Hilfebedürftigkeit erspart werden.

Durch die Rechtsänderungen werden bundesweit ca. 810 000 Haushalte Wohngeld beziehen können, was einer Steigerung von 72 % entspricht.

Die 340 000 neuen Wohngeldbezieher werden nach Bundesprognosen wie folgt untersetzt:

1. 270 000 Haushalte aus „Hereinwachsern“ (HH, die gegenwärtig ohne ergänzende Sozialleistungen ihren Lebensunterhalt durch Erwerbseinkommen, Renten u.ä. bestreiten) = 79,4 % der erwarteten Steigerungsrate
2. 70 000 Haushalte aus „Wechslern“ (HH, die z.Z. noch Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten) = 20,6 % der Steigerungsrate

Im Wesentlichen führen folgende Rechtsänderungen zur Erhöhung des Wohngeldanspruchs:

1. Einheitliche Festsetzung der Mietobergrenzen und deren Erhöhung um 10 %
2. Erhöhung der Wohngeldtabellenwerte um 8 %
3. Berücksichtigung einer nach Haushaltsgröße gestaffelten Heizkostenkomponente
4. Für die Landeshauptstadt Magdeburg zusätzlich die Änderung der Mietenstufe von der bisherigen Mietenstufe II in die Mietenstufe III

Prognose zum Antrags- und Bearbeitungsaufkommen für die Landeshauptstadt Magdeburg:

Der Basiswert für diese Bewilligungen sind die 5.226 Antragstellungen aus dem Jahr 2007. Für das Jahr 2009 wird daher mit folgendem Antragsaufkommen gerechnet:

Wohngeldanträge 2007	5.226
Steigerung um 72 %	<u>3763</u>
Gesamt	8989 Anträge

Hinzu kommen voraussichtlich weitere Anträge von Bürgern, die einen Antrag stellen, aber keinen Anspruch haben. Diese Zahl kann nur geschätzt werden und wird derzeit mit weiteren 3.000 Anträgen veranschlagt. Weiterhin ist zu beachten, dass alle Wohngeldbewilligungen, die über das Jahr 2008 hinausgehen, gemäß der Regelungen nach § 42 WoGG im Jahr 2009 einer Doppelbearbeitung unterliegen, sofern die noch in Bearbeitung befindlichen Verwaltungsvorschriften keine Abweichungen zulassen.

Es ist davon auszugehen, dass nach in Kraft treten des neuen Wohngeldrechtes ca. 7.200 zusätzliche Wohngeldanträge eingehen werden (3.763 aus der Steigerung um 72 % + 3.000 aus der Schätzung + 435 aus einem Zwölftel des Jahresantragsaufkommens 2007). In den Folgemonaten ist jeweils mit 435 weiteren Anträgen zu rechnen, welche zum Teil der bereits benannten Doppelbearbeitung unterliegen. Somit ergibt sich für das Jahr 2009 ein voraussichtliches Antrags- und Bearbeitungsaufkommen von insgesamt 15.000.

Ein weiterer Bearbeitungsaufwand wird sich aus den gegenwärtig laufenden Absprachen mit den Trägern der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII ergeben. Um die prognostizierten „Wechsler“ aus den Grundsicherungsleistungen den vorrangigen Wohngeldleistungen zuführen zu können, sind Vergleichsberechnungen zu erstellen und Verfahrensabsprachen für die Überleitung der Leistungsempfänger zu treffen. Die bereits seit September vorhandenen Absprachen mussten zurückgestellt werden. Begründet wird dies mit dem Entwurf zur ersten Änderung des Wohngeldgesetzes. Hier werden u.a. Ausschlussstatbestände geändert und damit ein Erstattungsverfahren zwischen Transferleistungen und Wohngeld ermöglicht. In welcher Größenordnung dies geschehen wird und in welchem Umfang sich hieraus Einsparungen für die kommunalen Haushalte ergeben werden, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ermitteln.

Gleichzeitig sind in der ersten Änderung zum Wohngeldgesetz die gesetzlichen Rahmenbestimmungen zur vorgezogenen Wohngelderhöhung ab 01.10.2008 fixiert. Danach ist ein einmaliger Wohngeldbetrag nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen von Amts wegen zu erbringen, wenn in der Zeit von Oktober 2008 bis März 2009 in mindestens einem Monat Wohngeld bewilligt wurde.

Um die Leistungserhöhungen ab Januar 2009 in einer voraussichtlichen Bearbeitungszeit von bis zu 6 Monaten erbringen zu können, wurden die notwendigen personellen und technischen Voraussetzungen geschaffen. Zur Gewährleistung einer bürgerfreundlichen Bearbeitung werden Anträge auch in den Bürgerbüros der Stadt und im Eingangs- und Servicebereich des Sozial- und Wohnungsamtes ausgegeben und wieder entgegengenommen.

